

Voraussetzungen zur Erlangung einer geförderten Miet- und Genossenschaftswohnung

Altersgrenzen

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Anmeldungen bereits ab dem vollendeten 17. Lebensjahr

Einkommengrenzen (gültig bis 31. Dezember 2009)

Die Summe der Jahres-Nettoeinkommen aller mitziehenden Personen darf die unten stehenden Höchsteinkommengrenzen nicht übersteigen.

Maßgeblich ist ausschließlich das Jahreseinkommen und nicht das Monatseinkommen. Nichtsdestotrotz sind die Monatsbelege der letzten drei Monatseinkommen (dient der Hochrechnung des laufenden Jahres) vorzulegen (unselbstständige Erwerbstätige).

Nach § 12 WWFSG 1989 geförderte Mietwohnungen (nur in großvolumigen Anlagen), für nach § 14 WWFSG 1989 geförderte Mietwohnungen und für Kleingartenwohnhäuser

Als großvolumige Mietwohnungs-Anlagen gelten solche, deren Wohnnutzfläche mehr als 10.000 Quadratmeter beträgt (Details erfahren Sie vom Bauträger).

- Eine Person: 33.700 Euro
- Zwei Personen: 50.210 Euro
- Drei Personen: 56.810 Euro
- Vier Personen: 63.420 Euro
- Jede weitere Person: plus 3.700 Euro

Nach § 12 WWFSG 1989 geförderte Mietwohnungen (nur in kleinvolumigen Anlagen) bzw. nach § 15 WWFSG 1989 geförderte Bauprojekte

Als kleinvolumige Mietwohnungs-Anlagen gelten solche, deren Wohnnutzfläche höchstens 10.000 Quadratmeter beträgt (Details erfahren Sie vom Bauträger).

- Eine Person: 39.310 Euro
- Zwei Personen: 58.580 Euro
- Drei Personen: 66.280 Euro
- Vier Personen: 73.990 Euro
- Jede weitere Person: plus 4.310 Euro

Rechtliche Grundlagen

[Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989](#) (WWFSG 1989)